



Leseprobe aus Quent, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus,
ISBN 978-3-7799-3905-4

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3905-4](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3905-4)

1 Einleitung

Der NSU. Von dem NSU wissen wir nichts, meine Herren. Soweit der NSU!

Diese Eingangsbemerkung in Anlehnung an Max Weber illustriert das Missverhältnis zwischen dem, was wir durch den öffentlichen Diskurs um den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) wissen, und dem, was wir im Weber'schen Verständnis von Soziologie davon verstehen können. Natürlich führte Weber ein anderes Beispiel an, um den Unterschied zu veranschaulichen zwischen betrachtender Erklärung und soziologischem Verstehen von Funktion und Verhalten. Er zitierte einen nicht genannten Physiologen mit den Worten „Die Milz. Von der Milz wissen wir nichts, meine Herren. Soweit die Milz!“, und stellte klar, dass der diese Worte Aussprechende in der Realität „ziemlich viel“ von der Milz wusste: „Lage, Größe, Form usw. – nur die ‚Funktion‘ konnte er nicht angeben, und dies Unvermögen nannte er ‚Nichtswissen‘“ (Weber 1921/2014, Pos. 247). Ähnlich verhält es sich mit dem NSU, jener terroristischen Gruppe, die zwischen 1998 und 2011 10 Menschen ermordete, darunter 9 Männer aus Einwandererfamilien¹, 3 Bombenanschläge und 15 Raubüberfälle verübte, ohne dass der rechtsextreme Hintergrund der Taten öffentlich wurde. Der Staat hat bei dem Schutz eines besonders schutzbedürftigen Teils seiner Bürgerschaft versagt. Vor allem der Verfassungsschutz hat sich dadurch in die „schwerste Legitimationskrise seiner Geschichte“ (Leggewie/Meier 2012, Pos. 1073) manövriert.

Die Diagnose weitreichender Unwissenheit über den NSU-Komplex hat bei der Überarbeitung dieses Buches zur zweiten Auflage im November 2018, also sieben Jahre nach dem öffentlichen Bekanntwerden des NSU-Komplexes, nicht an Gültigkeit verloren. Im Gegenteil: Mit dem Ende der Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Carsten S., Holger G. und André Emingen vor dem Oberlandesgericht in München wurden die Hoffnungen von Angehörigen und Hinterbliebenen des NSU-Terrorismus auf eine umfassende Aufklärung der Tathintergründe enttäuscht (vgl. u. a. red/AFP 2018): Mittä-

1 Im Glossar der Neuen deutschen Medienmacher (2015) finden sich Formulierungsvorschläge für eine möglichst präzise und wertfreie „Berichterstattung im Einwanderungsland“. Ausführlich wird darin erläutert, worin sich Begriffe, etwa „Einwanderer“, „Migranten“ oder „Ausländer“, die zum Teil synonym verwendet werden, unterscheiden. Zudem werden schlüssige Alternativbegriffe eingeführt, auf die im Folgenden zurückgegriffen wird.

ter_innen seien nicht angeklagt und das Aufklärungsversprechen der Bundeskanzlerin Merkel nicht eingelöst worden.

Doch u. a. Elif Kubaşık, Ehefrau des vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık, konstatierte am Ende des Prozesses: „Die, die das gemacht haben, die diese Taten begangen haben, sollen nicht denken, weil sie neun Leben ausgelöscht haben, dass wir dieses Land verlassen werden. Ich lebe in diesem Land, und ich gehöre zu diesem Land. Ich habe zwei Kinder in diesem Land zu Welt gebracht, und mein Enkel Mehmet ist hier zur Welt gekommen. Wir sind ein Teil dieses Landes, und wir werden hier weiterleben.“ (Kubaşık 2018, S. 26)

Der Strafprozess dauerte mehr als fünf Jahre und gilt als der „wichtigste Strafprozess seit der Wiedervereinigung“ (Hofmann/Yusef 2015). Über einhundert Personen waren dauerhaft daran beteiligt. Von Beginn an war der Prozess von Kontroversen begleitet – von der Akkreditierung der Journalist_innen bis zu Zschäpes Vertrauensentzug ihrer Anwälte. Insbesondere durch das ständige Insistieren der Nebenkläger_innen trug der Prozess zur Aufhellung des rechtsextremen Bewegungsumfelds der Rechtsterrorist_innen bei und brauchte auch ans Tageslicht, dass sich in einzelnen Polizeiakten des NSU-Komplexes antiziganistische und rassistische Begriffe und Vorurteile finden (Kuhn 2018). Das Netzwerk „NSU Watch“ stellt der Öffentlichkeit detaillierte Protokolle, Quellen und Analysen aus dem Prozess und zum NSU-Komplex zur Verfügung, auf die auch in diesem Buch zurückgegriffen wird.²

Der angeklagte Neonazi Ralf Wohlleben nutzte den Gerichtssaal als politische Bühne: Er verlas ausführlich Teile des Aufrufs zum von ihm in den Jahren 2005 und 2007 in Jena mitveranstalteten rechtsextremen „Fest der Völker“ und ließ sogar ein Neonazi-Propaganda-Video abspielen (Hoffmann 2018, S. 157). Er sprach offen vom „Volkstod“. Der Mitangeklagte Eminger wurde von seinem Anwalt offen als überzeugter Nationalsozialist bezeichnet (Schultz 2018, S. 219). Noch die Urteilsverkündung am 11. Juli 2018 sorgte für Unruhe. Vor dem Gericht demonstrierten tausende Menschen und forderten: Es darf keinen Schlusstrich geben. Im Gericht verkündete der Vorsitzende Richter Manfred Götzl das Urteil juristisch sachlich – ohne gesellschaftspolitische Kommentierung:

Beate Zschäpe wurde als Mittäterin der Morde und Sprengstoffanschläge, wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen schwerer Brandstiftung zu lebenslanger Haft verurteilt; das Gericht stelle die besondere Schwerere ihrer Schuld fest.

- Ralf Wohlleben wurde wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen zu zehn Jahre Haft verurteilt und wenig später aus der Untersuchungshaft entlassen.

2 Online: www.nsu-watch.info/.

- Carsten S. wurde zu drei Jahren Jugendstrafe wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen verurteilt.
- Holger G. wurde wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung NSU zu drei Jahren Haft verurteilt.
- André Eminger wurde wegen Unterstützung zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt; am Ende des Prozesstags hob Richter Götzl den Haftbefehl von Eminger auf – Eminger durfte das Gericht als freier Mann verlassen. (alri./nto./dpa 2018)

Alle Angeklagten sowie die Bundesanwaltschaft legten Revision gegen das Urteil ein. Die Angeklagten Wohlleben und Eminger waren am Tag der Urteilsverkündung ebens schwarz gekleidet wie ihre Symaphisant_innen aus der Neonazi-Szene, die beim milden Urteil für Eminger applaudierten (Schultz 2018, S. 419).

Auch begleitende politische Aufklärung in Untersuchungsausschüssen des Bundsparlaments und diverser Landesparlamente konnte zentrale Fragen, die in diesem Buch beschrieben werden, nicht zufriedenstellend aufklären. Dem Skandal der Unterstützung der ostdeutschen Neonaziszene durch Verfassungsschutzbehörden und die jahrelange Nichtentdeckung des Terrornetzwerkes, die für den ersten parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages (2014, S. 1582) den „Verdacht gezielter Sabotage“ begründete, folgten weitere Enthüllungen über die planmäßige Vernichtung relevanter Akten zum NSU-Komplex seitens der Verfassungsschutzbehörden („Aktion Konfetti“), die offenkundig der Vertuschung dienten. Nach wie vor ist die mögliche Tatbeteiligung von Andreas Temme, einem damaligen Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes, beim Mord an Halit Yozgat in Kassel nicht aufgeklärt. Neben anderen kritisierte u. a. die verstorbene Nebenklageanwältin Angelika Lex das vollständige Fehlen an „Verfahren gegen Ermittler, Polizeibeamte und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, gegen Präsidenten und Abteilungsleiter von Verfassungsschutzbehörden“ (Lex 2018, S. 23).

Die Gefahr des Rechtsterrorismus hat sich im Kontext der Radikalisierung der extremen Rechten in Deutschland seit dem Jahr 2013 verschärft – das zeigt das in dieser Auflage neue ergänzte Kapitel 11. Die Mechanismen der Radikalisierung und die gesamtgesellschaftliche Dimension von Rassismus werden öffentlich auch im NSU-Kontext nach wie vor kaum thematisiert.

Vieles liegt noch immer im Dunkeln – z. B. der Grund dafür, dass die Mordserie 2007 endete oder wie und von wem die Opfer ausgewählt wurden. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos, töteten sich im November 2011 nach einem Banküberfall selbst. Wir wissen dank unermüdlicher Investigator_innen³

3 Im Text werden entweder geschlechtsneutrale Ersatzformulierungen verwendet oder der sogenannte Gender_Gap, um alle sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten dar-

in den Parlamenten, unter den Journalist_innen und in zivilgesellschaftlichen Initiativen zwar, dass der Staat versagt hat, was die Terrorgruppe⁴ am Computer spielte und wo sie ihren Urlaub verbrachte. Diese Schilderungen und Darstellung von Tatsachen genügen jedoch nicht, um ihnen Sinn zu verleihen, „das heißt ihre Einbettung in eine Kausallogik zu gestatten“ (Boltanski 2013, S. 380). Dazu ist es nötig, die Ursachen der Mordserie anzugeben, was bedeutet, sie

„[...] dem aktiven Handeln von gewissen, bereits identifizierten Entitäten zuzuschreiben, was eine Auswahl aus den verfügbaren Tatsachen und/oder die Anzweiflung einiger von ihnen und das Einholen von anderen voraussetzt, damit es möglich wird, sie in einer Form zu organisieren, die eine gewisse innere Kohärenz aufweist“ (Boltanski 2013, S. 380).

Wenig betrachtet wurde in der Debatte bisher, welchen sinnstiftenden *Rationalitäten* die NSU-Terrorgruppe folgte, woher sich die relevanten Konventionen der Terroristen und der Terroristin speisten und worin sich diese von denen der übrigen Gesellschaft unterscheiden. Zudem steht die wissenschaftliche Analyse der *Radikalisierung* der Terrorgruppe aus. Daran setzt diese Untersuchung an.

Soziologisch ist die Causa NSU auch deshalb besonders interessant, weil das Handeln von mehreren beteiligten Akteuren sich von dem abhebt, was man normalerweise in der demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik *erwarten* würde. Erwartungen sind nach Hoselitz und Willner „Manifestationen der vorherrschenden Normen, die durch die unmittelbare soziale und kulturelle Umwelt gesetzt sind“ (Hoselitz/Willner 1962, zitiert in: Gurr 1970, S. 35 f.). Zu einer der selbstverständlichsten Erwartungen für das Zusammenleben in modernen, liberalen und stabilen Nationalstaaten gehört gemeinhin die Erwartung, nicht getötet zu werden. Ohne diese in der Monopolisierung der Gewalt beim Staat begründeten Erwartung würde der Hobb'sche „Krieg aller gegen alle“ gelten. Erwartbar ist ferner, dass im Ausnahmefall von nicht autorisierten Morden – im Gegensatz zu staatlich autorisierten und sogar gewünschten Tötungen etwa bei Kriegshandlungen – der Staat seine Schutzfunktion wahrnimmt und erfüllt, den oder die Täter_innen zu ermitteln und daran zu hindern, erneut Verbrechen zu verüben. Diese Erwartung wird in der Bundesrepublik in den allermeisten Fällen erfüllt: Die Aufklärungsquote von Mord

zustellen; Intention ist es, durch den Zwischenraum auch diejenigen Menschen sprachlich einzuschließen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren (wollen).

4 Der Terrorismusbegriff wird ausgeführt in Kapitel 6 Die Ambivalenz des rechtsextremen Terrorismus.

und Totschlag lag nach Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA) in den Jahren 2012 und 2013 bei über 95 Prozent (Bundeskriminalamt 2014, S. 126).

Betroffene von Gewalt und insbesondere Angehörige und Hinterbliebene von Mordopfern erwarten neben der Herstellung von ‚Gerechtigkeit‘ gleichermaßen ‚Wiedergutmachung‘ oder zumindest finanziellen Ausgleich für die von der Familie genommene Arbeitskraft. Vor allem aber verspüren sie häufig ein tiefes Bedürfnis, die Tat und die Motive der Täter_innen zu verstehen. Die Rationalisierung des Verlustes durch die Hinterbliebenen dient der Verarbeitung und Bewältigung der Trauer. Hinterbliebene trösten sich über den natürlichen Tod nahestehender Menschen häufig damit, ‚dass er wenigstens nicht leiden musste‘, ‚einen schmerzfreien Tod‘ oder ein ‚erfülltes Leben‘ hatte. Das tiefe Gefühl der Trauer kann durch psychische Bewältigungsprozesse zumindest erleichtert werden. Für Angehörige von Menschen, die durch eine Gewalttat ums Leben gebracht werden, gilt dieses Bedürfnis nach Erklärung besonders. Anders als bei Alten oder Schwerkranken ist es nicht möglich, sich auf den plötzlichen, unvorhergesehenen Tod eines Angehörigen vorzubereiten.⁵ Den Hinterbliebenen der Opfer der NSU-Mordserie wurde die Möglichkeit zur Rationalisierung lange verwehrt. Anhaltend beklagen Angehörige und Opfer des NSU-Terrorismus erhebliche körperliche und psychische Negativfolgen, fortgesetzte Angst sowie Enttäuschung über die unzureichende Aufklärung (Kuhn 2018).

Verbrechen im Allgemeinen sind stets Brüche in mehr oder weniger gerechtfertigte Erwartungen. Die Intensität dieser Brüche bestimmt den Grad der Sanktionen, mit der eine Person, die die Erwartung bricht, zu rechnen hat. Strafen und Ordnungsmaßnahmen sind im Falle des Falschparkens deutlich geringer als bei sogenannten *Kapitalstraftaten* wie Mord. Über die Verletzung von Erwartungen selbst, die funktionierende Staaten in positives Recht gesetzt haben und deren Einhaltung institutionell durchgesetzt wird, offenbaren Verbrechen, wie fragil die Verlässlichkeit dieser Erwartungen in eine „gefestigte und vorhersehbare Realität“ (Boltanski 2013, S. 14) *wirklich* ist. Es zeigt sich durch Verbrechen nach Boltanski eine Distanz zwischen der *offiziellen* und der *alltäglichen* Realität.

Menschen werden getötet, weil die Täter_innen einem oder mehreren Tatmotiven folgen – zum Beispiel, um finanzielle oder sexuelle Vorteile gegen den Willen der Ermordeten durchzusetzen oder zu verschleiern. Diese beiden Straf-

5 Ausnahmen gibt es in speziellen gefährdeten Berufsfeldern wie bei Soldat_innen oder polizeilichen Spezialkräften, Familien mit bekannten schwerwiegenden Erbkrankheiten oder in Krisenregionen mit einem erhöhten Risiko, einem Gewaltverbrechen zum Opfer zu fallen. In einem ‚normalen‘ zivilen Umfeld hat die Redewendung „Jeder Tag könnte der Letzte sein“ in der Regel keine emotionale Entsprechung im Sinne einer realen Auseinandersetzung mit der Möglichkeit unvorhergesehen Ablebens; vielmehr soll es dazu motivieren, sich nicht zu viele Sorgen zu machen und das Leben zu genießen.

tatgruppen werden von der polizeilichen Kriminalstatistik des BKA hervorgehoben, obwohl sie nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Mordfälle in der Bundesrepublik prägen: 2013 fanden 39 Morde im Zusammenhang mit Raubdelikten und 6 im Zusammenhang mit Sexualdelikten statt – von insgesamt 647 erfassten Fällen (Bundeskriminalamt 2014, S. 126). Diese öffentliche Statistik erfüllt die Erwartung, dass Motive für Mordtaten offenbart werden und dass der Mord durch seine Motive oder Situationsbedingungen als menschliches Verhalten nachvollzogen werden kann. Ohne dieses Verstehen bleibt den Hinterbliebenen die Möglichkeit der Rationalisierung als Bewältigungsstrategie für ihren Verlust verschlossen.

Über Jahre hinweg erwiesen sich diese Erwartungen für Menschen aus Einwandererfamilien in Deutschland als *falsche*, also uneingelöste Erwartungen, wenngleich die offiziellen Normen und Gesetze diese Erwartungen begründen. Die rassistischen Anschläge und Morde des NSU und das staatliche Versagen dabei, den legitimen Erwartungen der (migrantischen) Zivilgesellschaft zu entsprechen, indizieren die Diskrepanz zwischen dem universalistischen Anspruch der Demokratie und der zumindest partikularen faktischen Nichtgeltung vorherrschender Normen für soziale Außenseitergruppen. Von diesen wird zwar allenthalben ‚Integration‘ gefordert, aber sie können sich offenkundig nicht immer darauf verlassen, im Gegenzug in den Schutz des Nationalstaates genommen zu werden vor seinen brutalsten Anhänger_innen. Sind also die Erwartungen, die in Deutschland rechtlich festgeschrieben sind, tatsächlich universell gültig? Oder bestehen innerhalb der Gesellschaft, die vorgibt, diese Erwartungshaltungen zu erfüllen, davon abweichende, ambivalente, gar konkurrierende und opponierende Maßstäbe?

Offenkundig trifft dies zu bei Terrorist_innen und politisch-motivierten Gewalttäter_innen sowie bei der Anhängerschaft von politischen Subkulturen mit eigenen Wert- und Normvorstellungen. Subkulturen, so Cohen (1972, zitiert in: Murdock/McCron 1979, S. 33) spiegeln nicht gelöste Konflikte innerhalb der „Eltern-Kultur“ (ebd.) wider. Um die Handlungsrationalität rechtsextremer Gewalttäter_innen wie der NSU-Triade⁶ soziologisch zu verstehen, ist daher zu untersuchen, aus welchen gesellschaftlichen Spannungen der Rechtsextremismus

6 Ich nutze den Begriff der „Triade“, wenn die Rede von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ist, also dem in der Klandestinität lebenden Kern des NSU-Netzwerkes. Mit diesem von Simmel (1908) geprägten Begriff hebe ich den besonderen Charakter der Kleingruppenstruktur des NSU-Nukleus und die Bedeutung von gruppendynamischen Prozessen bei der Entwicklung der Terrorgruppe hervor. Eine Triade ist die kleinste Form der sozialen Gruppe und nach Simmel eine soziale Urform oder die Keimzelle des Sozialen per se. Im Gegensatz zu größeren Gruppen ist für die Triade jedes Mitglied von existenzieller Bedeutung. Der Weggang oder Wegbruch eines Mitgliedes würde die Aufhebung des Gruppenstatus bedeuten: Übrig bliebe die Duade, eine reine Zweierbeziehung.

sich speist, und warum rechtsextreme Aktivist_innen Gewalt auf unterschiedlichen Niveaus ausüben. Aber auch Gesellschaft und Institutionen haben die berechtigten Erwartungen von Menschen aus Einwandererfamilien enttäuscht. Warum? Diese Arbeit soll einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Frage leisten durch die Suche nach den sozialstrukturellen Ursachen des *Rassismus*.

Mit dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 trat die öffentliche Debatte um den Rechtsextremismus in Deutschland in einen neuen Zyklus, der in seinen Ausmaßen die bisherigen Konjunkturen im vereinigten Deutschland weit übertrifft. Dies drückt sich vor allem aus in der medialen Berichterstattung, mehreren parlamentarischen Untersuchungsgremien und Kommissionen im Bund und in den Ländern, dem juristischen Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) in München sowie einer Reihe investigativer und kritischer Publikationen von Journalist_innen. Eine hervorgehobene Rolle bei der Aufarbeitung der Entstehung des NSU und der elementaren Frage, warum dieser über 13 Jahre unerkannt morden und rauben konnte, nimmt die sicherheitspolitische Debatte um das Versagen staatlicher Organe ein. Ich vertrete erstens die These, dass in der Debatte um die Aufarbeitung des NSU-Terrors bisher eine Asymmetrie besteht zwischen der Bedeutung, die staatlichem Handeln zugeordnet wird, und den inneren, gruppendynamischen Radikalisierungsprozessen des Rechtsextremismus. Zweifelsohne ist es nötig, politisches und behördliches Versagen zu analysieren, zu kritisieren und die Ursachen dafür zu beheben. Ebenso geboten ist es aber, die Dynamiken der Radikalisierung von Rechtsextremist_innen und reziproke Prozesse in der politischen und öffentlichen Auseinandersetzung mit der rechtsextremen Bewegung zu untersuchen und zu berücksichtigen. Sonst besteht nicht zuletzt die Gefahr, dass politische Schnellschüsse als *backfire effects* den Rechtsextremismus stärken und radikalisieren, statt diesem nachhaltig zu begegnen.

Die Besonderheit des NSU als rechtsextreme Terrorgruppe besteht, wie anhand der rechtsextremen Gewalt seit 1990 gezeigt werden wird, nicht darin, dass Rechtsextreme Menschen aus Einwandererfamilien ermordeten, sondern darin, dass die Gruppe über einen langen Zeitraum eine *unentdeckte* Mordserie verübte. Die eklatanten staatlichen und öffentlichen Defizite im Umgang mit dem rassistischen Terrorismus, die mit dem NSU-Komplex offenbar wurden, machen es nötig, diese auch konzeptionell in der Rechtsextremismus-Debatte zu berücksichtigen. Ich greife dazu den Begriff des *vigilantistischen Terrorismus* auf, um den ambivalenten Charakter der rechtsextremen Gewalt gegen Menschen aus Einwandererfamilien zu beschreiben. Mit dem Terrorismusforscher Waldmann (2011) argumentiere ich, dass rechtsextreme Gewalt einen „Zwischenplatz“ in der Dichotomie zwischen „Terror von oben“ und dem „Terrorismus von unten“ (ebd., Pos. 248) einnimmt. Diese Zwischenstellung ist zu diskutieren, um die Rolle und Funktion des NSU sowie das Versagen der Behörden zu verstehen und das originäre Wesen des rechtsextremen Terrorismus